

Eidgenössische Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 5. November 1999 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“²,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 108'137 eingereichten Unterschriften sind 107'407 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Sekretariat: Herr Serge Gaillard, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern.

9. Dezember 1999

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: François Couchepin

¹ SR 161.1

² BB1 1998 2397

Eidgenössische Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	20'589	61
Bern	25'370	242
Luzern	3'881	3
Uri	329	4
Schwyz	635	8
Obwalden	105	1
Nidwalden	161	0
Glarus	135	3
Zug	680	1
Freiburg	3'318	10
Solothurn	3'783	33
Basel-Stadt	4'831	0
Basel-Landschaft	2'768	27
Schaffhausen	672	5
Appenzell A.Rh.	642	3
Appenzell I.Rh.	44	0
St.Gallen	4'103	6
Graubünden	1'857	17
Aargau	4'688	18
Thurgau	1'494	27
Tessin	5'024	83
Waadt	8'093	79
Wallis	1'871	18
Neuenburg	4'094	4
Genf	5'574	64
Jura	2'666	13
Schweiz	107'407	730

Eidgenössische Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer,,

Zustandekommen

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt³:

Art. 41^{ter} Abs. 1^{ter} (neu) und Abs. 5^{bis} (neu)

^{1ter}Der Bund erhebt eine besondere Steuer auf realisierten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen, welche von der direkten Bundessteuer befreit sind.

^{5bis}Für die Kapitalgewinnsteuer nach Absatz 1^{ter} gilt:

- a. Kapitalgewinne werden zu einem einheitlichen, proportionalen Satz von mindestens 20 Prozent besteuert.
- b. Kapitalverluste können im Steuerjahr und während höchstens zwei weiteren Jahren mit den Kapitalgewinnen verrechnet werden.
- c. Die Gesetzgebung befreit geringfügige Gewinne von der Steuer. Sie kann weiter vorsehen, dass die Steuer auf Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben wird. Sie kann zur Steuersicherung eine Quellensteuer vorsehen.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt⁴.

Art. 8^{quater} (neu)

¹Falls innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels über die Kapitalgewinnsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1^{ter} und Absatz 5^{bis} kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

³ Vgl. Art. 128 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

⁴ Vgl. Art. 197 Ziff. 1 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

²Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a. Der Steuer unterliegen Kapitalgewinne, insbesondere auf Devisen, Wertpapieren und Beteiligungen, einschliesslich Gewinne auf Optionen, Termingeschäften und anderen derivaten Anlageinstrumenten sowie auf Anteilen von Anlagefonds.
- b. Steuerpflichtig ist, wer in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wer nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer von der Steuerpflicht befreit ist, ist dies auch für die Kapitalgewinne.
- c. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.
- d. Pro Jahr sind pro Steuerpflichtigen die ersten 5000 Franken Kapitalgewinne steuerfrei.
- e. Der Bundesrat kann zur Steuersicherung die Kapitalgewinnsteuer soweit möglich an der Quelle erheben.

³Der Bundesrat kann zur Gewährleistung der familiären Nachfolgeregelung bei kleinen und mittleren Unternehmungen langjährige Zahlungsfristen vorsehen.

⁴Der Bundesrat erlässt im weiteren die notwendigen Normen zur Erhebung der Steuer, namentlich solche über die Haftung, das Verfahren, die Amts- und Rechtshilfe, die Rechtsmittel, die Fälligkeit, die Verjährung und die Strafnormen. Er kann dabei Bussen bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer und Gefängnis bis zu drei Jahren vorsehen. Den gleichen Strafen unterstehen professionelle Wertpapierhändler, welche den Pflichten zur Steuersicherung nicht genügen.